

Satzung
zur Änderung der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und
für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung
(Entwässerungsabgabensatzung - EAS)

Vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung - EAS) vom 28.11.2005 (MüABl. S. 490), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.01.2015 (MüABl. S. 35), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden § 14 und § 15 gestrichen. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden zu §§ 14 und 15.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Die vorliegende Gebührensatzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt München, ausgenommen die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke. Die Satzung gilt weiterhin für die in der Anlage aufgeführten Grundstücke der Nachbargemeinden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Weitere Regelungen mit Nachbargemeinden oder Zweckverbänden, die an die Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt München angeschlossen sind, werden über gesonderte Zweckvereinbarungen getroffen.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 1 bis 5.
 - c) Im neuen Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „darüber hinaus“ gestrichen.
 - d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Der Antrag nach Abs. 2 ist“ durch die Worte „Der Antrag nach Abs. 1 ist“ ersetzt.
 - e) Im neuen Absatz 4 wird der Satz 4 gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

4. § 14 und § 15 werden gestrichen. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden zu §§ 14 und 15.
5. Im neuen § 14 werden in Satz 1 die Worte „der §§ 1 mit 16“ gestrichen.
6. Die Anlage Anschlussgebiete 1 und die Anlage Anschlussgebiete 2 zur Entwässerungsabgabensatzung werden aufgehoben und in einer Anlage zur Entwässerungsabgabensatzung zusammengefasst. Die neue Anlage zur Entwässerungsabgabensatzung erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 01.01.2021 in Kraft.